

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 138; RVO § 636; ZPO §§ 286, 565 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

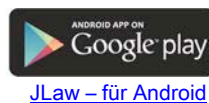
Aktenzeichen: 2 AZR 369/74

Urteil des BAG vom 25. September 1975

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 369/74

11 Sa 959/70 Düsseldorf

Verkündet

am 25. September 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1975 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Neumann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Mai 1974 - 11 Sa 959/70 - wird zurückgewiesen.

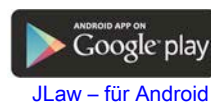
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger wurde bei der Beklagten zu 1) seit dem 20. Januar 1970 als Kraftfahrer beschäftigt. Er erlitt am 12. Februar 1970 einen Arbeitsunfall. Er zog sich Körperprellungen sowie eine Splitterfraktur zu. Der Kläger war bis zum 15. Juli 1970 arbeitsunfähig krank.

Die Beklagte zu 1) hat das Arbeitsverhältnis am 25. Juni zum 9. Juli 1970 gekündigt. Diese Kündigung hat der Kläger angegriffen und zugleich mehrere Zahlungsansprüche eingeklagt, die teilweise schon rechtskräftig beschieden worden sind.

Mit der jetzt noch anhängigen Klage begehrt der Kläger Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 25. Juni 1970 nicht aufgelöst worden ist. Darüber hinaus macht er Ansprüche auf Schmerzensgeld in Höhe von 7.500,-- DM und auf Schadenersatz für die infolge des Unfalls angeblich notwendigen höheren Aufwendungen zur Altersversorgung in Höhe von 765,-- DM geltend.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben diese Ansprüche abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 8. Juni 1972 - 2 AZR 285/71 - (= AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969) das Urteil des Landesarbeitsgerichts insoweit aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine noch rechtshängigen Ansprüche weiter, während die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Soweit der Kläger Ansprüche auf Schmerzensgeld und auf Schadenersatz für die infolge des Unfalls angeblich notwendigen höheren Aufwendungen zur Altersversorgung wegen vor-

sätzlicher Unfallverursachung gemäß § 636 RVO verfolgt, hat das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt dahingehend gewürdigt, daß die Beklagten den Unfall nicht mit bedingtem Vorsatz, sondern lediglich in bewußter Fahrlässigkeit herbeigeführt haben.

Diese rechtliche Würdigung ist frei von Rechtsfehlern. Das Landesarbeitsgericht hat die Grenzen zwischen bewußter Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz richtig bestimmt (vgl. zur Abgrenzung BAG AP Nr. 4 zu § 636 RVO). Entgegen der Ansicht der Revision ist auch die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt nicht zu beanstanden. Ihre Rügen, das Landesarbeitsgericht habe nicht alle in Betracht kommenden Einzelumstände in seine Erwägungen miteinbezogen, sind nicht begründet.

a) Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe nicht hinreichend gewürdigt, daß der Kläger das Fehlen einer Leiter mindestens zweimal angemahnt habe, kann dem nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht hat den Inhalt sowohl der persönlichen Anhörung vom 19. Dez. 1972 wie auch die Parteivernehmung des Beklagten zu 2) vom 7. Mai 1974 in seine Erwägungen miteinbezogen (vgl. S. 8 des Urteils). Damit ist davon auszugehen, daß das Landesarbeitsgericht auch die von der Revision erörterten Tatsachen gewürdigt hat. Denn das Landesarbeitsgericht braucht nicht alles, was es für unerheblich hält, ausdrücklich zu erörtern und sich nicht mit jeder Behauptung und Zeugenaussage ausführlich auseinander zu setzen. Es genügt, daß eine sachentsprechende Beurteilung im Sinne des § 286 ZPO überhaupt stattgefunden hat (vgl. BAG 5, 221 [255] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn u. Tariflohnerhöhung; BAG 10, 262 [267] = AP Nr. 22 zu § 56 BetrVG; BAG AP Nr. 1 zu § 29 KO). Das trifft im Streitfall zu.

b) Der Vortrag der Revision, die Beklagte habe gewußt, daß der Kläger sich beim Festmachen der Wagenplane auf vereiste oder verschneite Teile des Fahrzeugs stellen mußte, läßt nicht eindeutig erkennen, ob hiermit ein Verfahrensverstoß (§ 286 ZPO) oder die Verletzung materiellen Rechts gerügt werden



soll und greift schon deswegen nicht durch (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 554 ZPO). Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht diesen Umstand auch nicht übersehen, wie sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils (S. 2) ergibt. Er rechtfertigt nicht die hieraus von der Revision gezogene Folgerung, daß die Beklagten den Eintritt des Schadens billigten. Denn unstreitig hat der Beklagte zu 2) dem Kläger zugesagt, eine Leiter anzubringen. Da nicht ersichtlich ist, daß es sich insoweit um eine Scheinerklärung gehandelt hat und der Kläger, wie die Beklagten auch wußten, die Gefahrensituation erkannt hatte, konnten sie sogar davon ausgehen, daß der Kläger bei Schnee und Eis besonders vorsichtig seine Arbeit verrichten werde. Somit spricht dieser Umstand mehr für eine bewußte Fahrlässigkeit als für einen bedingten Vorsatz der Beklagten.

c) Schließlich brauchte das Landesarbeitsgericht auch nicht ausdrücklich zu erörtern, ob die Beklagten vorsätzlich oder fahrlässig Unfallverhütungsvorschriften verletzt haben. Die vorsätzliche Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften ist scharf von einer bedingt vorsätzlichen Zufügung eines Personenschadens zu trennen. Der Vorsatz im Sinne des § 636 RVO bezieht sich nur auf den Unfall selbst und nicht auf die etwaige vorsätzliche Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften (vgl. Dersch-Knoll-Brockhoff-Schieckel-Schroeter-Völcker, Gesamtkommentar RVO, 1964, § 636 Anm. 12; Gotzen-Doetsch, Kommentar zur Unfallversicherung, 1963, § 636 RVO, S. 164; sowie das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmte Urteil des Dritten Senates vom 27. Juni 1975 - 3 AZR 457/74 -).

2. Auch soweit das Landesarbeitsgericht die Nichtigkeit der Kündigung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB verneint, sind Rechtsfehler nicht zu erkennen.

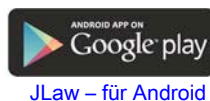
Die Revision folgert aus dem Satz des in dieser Sache erlassenen Revisionsurteils vom 8. Juni 1972 "eine Nichtigkeit der Kündigung....wäre insbesondere dann anzunehmen, wenn die Beklagten den Unfall des Klägers auch nur bedingt



vorsätzlich herbeigeführt haben sollten", daß auch bei bewußt fahrlässiger Personenschädigung durch die Beklagten ein Fall des Sittenverstoßes gegeben sein könne. Eine derartige Überprüfung habe das Landesarbeitsgericht daher zu Unrecht unterlassen.

Dem kann jedoch aus Rechtsgründen nicht zugestimmt werden. Gemäß § 565 Abs. 2 ZPO war das Landesarbeitsgericht an die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegen hat, auch in seiner Entscheidung gebunden. Das gilt nicht nur für die unmittelbaren Aufhebungsgründe, sondern auch für die ihnen zugrunde liegenden notwendigen Voraussetzungen für die Aufhebung und Zurückverweisung (vgl. BAG 10, 355 357 f. = AP Nr. 1 zu § 565 ZPO). Da das Landesarbeitsgericht bereits in seiner ersten Entscheidung von einer bewußt fahrlässigen Schadensherbeiführung durch die Beklagten ausging, so hätte der Senat, wenn er diesen Tatbestand für einen Sittenverstoß hätte ausreichen lassen wollen, die Sache insoweit nicht aufheben dürfen. Er hätte vielmehr gemäß § 565 Abs. 3 ZPO selbst zugunsten des Klägers entscheiden müssen. Das ist jedoch nicht geschehen und daraus folgt, daß das Revisionsgericht eine bewußt fahrlässige Schadenszufügung nicht als ausreichende Voraussetzung für eine sittenwidrige Kündigung gemäß § 138 BGB angesehen hat. Daher hat das Landesarbeitsgericht wegen der Bindung an diese der Aufhebung zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung zu Recht die Prüfung unterlassen, ob eine bewußt fahrlässige Schadensherbeiführung den Tatbestand einer sittenwidrigen Kündigung erfüllt. In demselben Umfang wie das Landesarbeitsgericht war auch der Senat im neuen Revisionsverfahren an die frühere Rechtsauffassung gebunden (vgl. BAG wie vorher).

3. Dem Landesarbeitsgericht war wegen der Bindungswirkung gemäß § 565 Abs. 2 ZPO auch die Prüfung verwehrt, ob die Kündigung gegen Treu und Glauben verstößt und deshalb unwirksam ist (vgl. BAG 16, 21 257 = AP Nr. 5 zu § 242 BGB Kündigung). Indem das Bundesarbeitsgericht dem Landesarbeitsgericht aufgab, die Sittenwidrigkeit der Kündigung genauer als



bisher zu prüfen, entschied es gleichzeitig, daß zur Annahme einer Unwirksamkeit der Kündigung ein geringerer Verstoß, der die strengen Voraussetzungen des § 138 BGB nicht erfüllt, nicht ausreichen sollte. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben ist weniger schwerwiegend, weil § 138 BGB strengere Anforderungen als § 242 BGB aufstellt, indem er ein sittlich verwerfbares Verhalten verlangt.

Im übrigen würde es möglicherweise auch der gesetzlichen Regelung der Folgen von Arbeitsunfällen (vgl. § 636 RVO) widersprechen, wenn schon bei einem fahrlässigen Verhalten des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis aus dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit oder der Fürsorgepflicht generell nicht gekündigt werden könnte (vgl. Konzen, Anm. I.2 zu AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969).

4. Nach allem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Hillebrecht

Roeper

Dr. Jobs

Hackmann

Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)